
STATUTEN
des
Virtus Wohlen

Vorbemerkung

Auf die explizite Nennung der weiblichen Form wird verzichtet. Gemeint sind stets beide Geschlechter.

I. Name und Sitz

Art. 1 Der Virtus Wohlen ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Verein besteht auf unbestimmte Zeit.

Art. 2 Der Verein hat seinen Sitz in 5610 Wohlen AG. Als Postadresse dient ein Postfach in der Gemeinde Wohlen.

II. Ziel und Zweck

Art. 3 Der Virtus Wohlen als polysportiver Verein bezweckt die Förderung und Ausübung verschiedenartiger Formen des Sports unter Wahrung des Fairplay-Gedankens.

Der Verein setzt sich im Besonderen für die Pflege des Unihockeysports und des Aerobics ein.

Art. 4 Der Verein betreibt das Unihockeyspiel und das Aerobic als Breitensport und fördert gleichzeitig den Leistungssport.

Der Verein bezweckt insbesondere die Förderung des Nachwuchses.

Art. 5 Der Verein setzt sich für die Pflege der Geselligkeit und der Kameradschaft unter seinen Mitgliedern ein.

Art. 6 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt jede Diskriminierung politischer, religiöser und ethnischer Art, sowie Diskriminierung von Geschlecht und Rasse ab. Der Virtus Wohlen anerkennt die „Ethik-Charta im Sport“ und sorgt für deren Umsetzung und Einhaltung im gesamten Verein.

III. Verbands- und Vereinszugehörigkeiten

Art. 7 Der Virtus Wohlen ist Mitglied:

- des Kreisturnverbandes Freiamt (KTVF), des Aargauer Turnverbandes (ATV) und des Schweizerischen Turnverbandes (STV)
- des Aargauischen Unihockey-Verbandes (AGUHV) und des Schweizerischen Unihockeyverbandes (SwissUnihockey)
- von Unihockey Aargau United

Art. 8 Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der Dachverbände sind für den Virtus Wohlen und seine Mitglieder verbindlich.

IV. Mitgliedschaft

Art. 9 Mitglied des Virtus Wohlen kann jedermann werden, der Ziel und Zweck des Vereins anerkennt und zu fördern bereit ist. Der Verein ist frei, entsprechenden Aufnahmegesuchen zuzustimmen oder diese abzuweisen.

Aufnahmegesuche von Aktivmitgliedern und Junioren sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Gesuche Unmündiger bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Die Aufnahme im Verein erfolgt mit der Einzahlung des Mitgliederbeitrages unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Die Generalversammlung entscheidet endgültig über die Aufnahme oder Abweisung eines Gesuches. Der Aufnahmebeschluss ist dem Neumitglied unter Beilage der Statuten mitzuteilen.

Die Aufnahme der Ehrenmitglieder erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes oder der Generalversammlung durch Beschluss der Generalversammlung.

Art. 10 Der Virtus Wohlen kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Junioren
- c) Passivmitglieder
- d) Gönner
- e) Ehrenmitglieder

Die Generalversammlung kann weitere Unterteilungen vornehmen.

Art. 11 Aktivmitglieder sind Personen, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und die den Vereinssport ausüben, indem sie am Trainingsbetrieb teilnehmen. Stichtag für den Beginn der Aktivmitgliedschaft ist der 1. Januar nach dem vollendeten 16. Lebensjahr.

Ein Mitglied gehört den Junioren an, bis zu dem auf den 16. Geburtstag folgenden Jahresende.

Passivmitglieder können nur ehemalige Aktivmitglieder werden, die nicht mehr am Trainingsbetrieb teilnehmen und den von der Generalversammlung festgesetzten Beitrag entrichtet.

Gönner wird, wer den von der Generalversammlung festgesetzten Beitrag entrichtet. Die Teilnahme am Trainingsbetrieb ist ausgeschlossen.

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Virtus Wohlen in ausserordentlicher Art verdient gemacht hat. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes oder der Generalversammlung durch die Generalversammlung verliehen. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

Art. 12 Die Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder des Virtus Wohlen haben das Recht, an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen teilzunehmen, ihr statutarisches Stimm- und Wahlrecht auszuüben, schriftliche Anträge zu stellen und alle

übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden.

Die Junioren und Passivmitglieder haben das Recht, an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen teilzunehmen und alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden. Sie haben an der Generalversammlung kein Stimm- und Wahlrecht.

Aktivmitgliedern und Junioren steht zudem das Recht zu, ihrer Eignung entsprechend am Trainingsbetrieb teilzunehmen.

Gönner sind nicht berechtigt an der Generalversammlung teilzunehmen.

Sämtliche Mitglieder werden über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert (Vereinsheft, Homepage oder Ähnliches).

Art. 13 Die Mitglieder des Virtus Wohlen haben die Pflicht, sich gegenüber dem Verein treu und loyal zu verhalten, die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der Dachverbände sowie des Virtus Wohlen zu befolgen, die von der Generalversammlung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen, am ganzen Vereinsleben aktiv teilzunehmen, das Wohl des Vereins zu fördern und alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder statutengemässen Beschlüssen und Reglementen des Virtus Wohlen hervorgehen.

Weiter ist für sämtliche Aktivmitglieder der Besuch der Generalversammlung obligatorisch. Entschuldigungen müssen vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Für Junioren, Passiv- und Ehrenmitglieder ist die Teilnahme freiwillig.

Verletzungen dieser Pflichten können vom Vorstand nach vorgängiger Anhörung des betreffenden Mitglieds mit einem Verweis oder einer Busse gemäss Beschluss des Vorstandes bestraft werden. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig. Der Ausschluss aus dem Verein bleibt vorbehalten.

Art. 14 Austritte von Aktivmitgliedern und Junioren können nur auf das Ende eines jeden Vereinsjahres erfolgen und sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Für Passivmitglieder und Gönner erlischt die Mitgliedschaft bei Nichtbezahlung des von der Generalversammlung festgesetzten Beitrages.

Art. 15 Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann ein Mitglied nach vorgängiger Anhörung durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss des Ausschlusses wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende Generalversammlung offen. Der Rekurs an die Generalversammlung ist schriftlich an den Vorstand zu richten und hat aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs endgültig.

Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das Mitglied die Statuten schwerwiegend verletzt, Beschlüsse der Vereinsorgane nicht einhält, sich Anordnungen von Vorstand und Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins wiederholt widersetzt, die Interessen des Vereins in anderer Art und Weise schädigt oder sich der Vereinsmitgliedschaft als

unwürdig erweist.

Für Vereinsmitglieder, welche ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz schriftlicher Mahnung nicht oder nur teilweise nachkommen, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

Art. 16 Austretende und ausgeschlossene Aktivmitglieder und Junioren schulden dem Verein den vollen Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Austritt oder dem Ausschluss sofort zur Bezahlung fällig.

V. Organe

Art. 17 Die Organe des Virtus Wohlen sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisoren

Die Generalversammlung kann weitere Unterteilungen vornehmen.

a) Generalversammlung

Art. 18 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Art. 19 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Quartal des Vereinsjahres statt.

Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und der Bilanz, sowie des Berichts der Revisoren
- c) Entlastung des Vorstandes und der Revisoren
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge, ausgenommen der bei Unihockey Aargau United lizenzierten Spieler
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Wahl des Präsidenten, Vizepräsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder, sowie Wahl der Revisoren
- g) Aufnahme von Mitgliedern
- h) Entscheid über Rekurs von ausgeschlossenen Mitgliedern, sowie Erledigung von weiteren Rekursen
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder, die nicht in die Befugnis anderer Organe fallen
- k) Genehmigung neuer oder revidierter Statuten
- l) Auflösung des Vereins
- m) Ausübung der übrigen ihr durch die Statuten zugewiesenen Geschäfte

Der Mitgliederbeitrag der bei Unihockey Aargau United lizenzierten Spieler obliegt dem

Entscheid der Mitgliederversammlung von Unihockey Aargau United.

Art. 20 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.

Überdies hat der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung innert 30 Tagen einzuberufen, nachdem eine solche von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder mittels eingeschriebenen Briefs und unter Angabe der Gründe, Verhandlungsgegenstände und Anträge verlangt wurde.

Art. 21 Stimm- und wahlberechtigt sind die anwesenden Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder.

Alle stimmberechtigten Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nicht zulässig.

Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Die ordentliche wie die ausserordentliche Generalversammlung sind beschlussfähig, sofern sie statutengemäss einberufen worden sind und mindestens die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend ist.

Unter Vorbehalt anders lautender Bestimmungen dieser Statuten beschliesst die Generalversammlung mit dem einfachen Mehr der gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen als gültige Stimmen. Der Präsident stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Für Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang genügt die relative Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet alsdann das Los.

Sowohl bei Abstimmungen als auch bei Wahlen zählen ungültige Stimmzettel nicht zu den abgegebenen gültigen Stimmen.

Abstimmungen und Wahlen sind offen durch Heben der Hand bzw. eines Stimmzettels durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

Art. 22 Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter gleichzeitiger Angabe der provisorischen Traktanden.

Unter Vorbehalt anderer statutarischen Bestimmungen sind Anträge von Mitgliedern spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.

Anträge bezüglich angekündigter Verhandlungsgegenstände sind vor und während der Generalversammlung zulässig. Über Anträge bezüglich nicht traktandierter Gegenstände erfolgt keine Abstimmung, sondern lediglich eine Debatte unter Varia.

Art. 23 Die Generalversammlung wird vom amtierenden Vereinspräsidenten bis zum Schluss

geleitet. Ist der Präsident verhindert, leitet der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung.

Der Vorsitzende stellt zu Beginn fest, ob die Generalversammlung statutengemäss einberufen wurde. Alsdann bestimmt er den Protokollführer und lässt die Stimmzähler wählen, stellt die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest und entscheidet über die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung.

b) Vorstand

Art. 24 Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen. Je nach Bedarf und Möglichkeit kann er erweitert werden.

Die Generalversammlung wählt den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den übrigen Vorstand für die Dauer von zwei Jahren, wobei Wiederwahlen mehrmals möglich sind.

Mit Ausnahme des Präsidenten sowie des Vizepräsidenten, welche von der Generalversammlung in ihr Amt gewählt werden, konstituiert sich der Vorstand selber.

Der Vorstand kann während der Amtszeit entstehende Vakanzen bis zur nächsten Generalversammlung in eigener Kompetenz neu besetzen. Solche Wahlen sind an der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen. Das vakante Amt des Vereinspräsidenten hat bis zur nächsten Generalversammlung der Vizepräsident zu übernehmen.

Art. 25 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier
- e) weiteren Vorstandsmitgliedern

Art. 26 Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) allgemeine Leitung des Vereins sowie Besorgung der laufenden Geschäfte
- b) Vertretung des Vereins nach aussen
- c) Ausarbeiten von Statuten und Anträgen
- d) Erlass von Reglementen und Gliederung des Vereins in Abteilungen
- e) Vorbereitung, Einberufung, Durchführung und Protokollierung von Generalversammlungen
- f) Einsetzung von Kommissionen und Ressorts für bestimmte Aufgaben
- g) Erstellung der Jahresrechnung, der Bilanz sowie des Budgets
- h) Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung
- i) Ausarbeitung des Jahresprogramms
- j) Ausübung der übrigen ihr durch die Statuten zugewiesenen Geschäfte sowie Ausübung sämtlicher Befugnisse, die nicht anderen Organen übertragen worden sind
- k) Einsetzung von Delegierten zur Vertretung der Vereinsinteressen gegenüber Unihockey Aargau United

Der Vorstand ist befugt, Aufgaben und Kompetenzen an einzelne Mitglieder,

Kommissionen und Ressorts zu delegieren.

Art. 27 In den Vorstand sind alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder wählbar.

Art. 28 Jedes Mitglied des Vorstandes besitzt bei Beschlussfassung eine Stimme.

Art. 29 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern sowie auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. in dessen Abwesenheit der Vizepräsident den Stichentscheid.

Der Vorstand führt ein Beschlussprotokoll.

Art. 30 Der Vorstand zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten. Für Postcheck- und Banktransaktionen kann der Vorstand dem Kassier Einzelunterschrift erteilen.

Die Kompetenzen des Präsidenten, des Vizepräsidenten sowie der übrigen Vorstandsmitglieder werden vom Vorstand selber geregelt.

Art. 31 Ein Vorstandsmitglied kann vor dem Ablauf seiner Amtsdauer nur durch die Generalversammlung aus wichtigen Gründen abberufen werden.

c) Revisoren

Art. 32 Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Rechnungsrevisoren, die von der Generalversammlung gewählt werden, zusammen.

Die Generalversammlung wählt jährlich einen Revisor für die Amtsdauer von zwei Jahren. Eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich.

Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglied der Revisionsstelle sein.

Art. 33 Die Revisionsstelle prüft, ob die Jahresrechnung richtig und nach kaufmännischen Grundsätzen geführt wird.

Sie erstattet schriftlich Bericht zu Handen der ordentlichen Generalversammlung. Sie stellt der Generalversammlung Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung und Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier und Vorstand.

Sie ist berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.

VI. Finanzen

Art. 34 Das Vereins- und Rechnungsjahr dauert von 1. Juni bis 31. Mai.

Der Verein führt und erstellt eine Erfolgsrechnung, eine Bilanz und ein Budget.

Art. 35 Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus

Überschüssen der Vereinsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, freiwilligen Zuwendungen, Beiträgen, aus Erträgen des Vereinsvermögens, Veranstaltungsbeiträgen, Veranstaltungsgewinnen und Vermächtnissen.

Die Einnahmen des Vereins dienen zur Leitung und Organisation des Vereins, Durchführung von Anlässen, Schulung der Vereinsleitung, Deckung allfälliger Defizite, Leistung von Verbandsbeiträgen und laufender Verpflichtungen sowie Finanzierung von Neuanschaffungen.

Art. 36 Die ordentlichen Mitgliederbeiträge sind zu Beginn des Vereins- bzw. Geschäftsjahres resp. beim Eintritt in den Verein zu entrichten.

Für Mitglieder, die in der 2. Hälfte des Vereinsjahres in den Verein eintreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstandes reduziert werden.

Ehrenmitglieder sind von Mitgliederbeiträgen befreit. Der Vorstand kann in begründeten Fällen weiteren Vereinsmitgliedern den Beitrag erlassen.

Art. 37 Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Reglemente erlassen.

Art. 38 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder sowie des Vorstandes für die Verbindlichkeiten des Vereins ist auf die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Der Verein kann für finanziellen Schaden, den er durch das vorsätzliche bzw. grobfahrlässige Verhalten eines Mitgliedes erleidet, auf dieses Rückgriff nehmen.

VII. Statutenänderung und Auflösung des Vereins

Art. 39 Für die Statutenänderung ist die Anwesenheit der Hälfte der Aktivmitglieder erforderlich. Für die Annahme eines solchen Antrages ist die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Erreicht die Zahl der anwesenden Aktivmitglieder die erforderlichen Verhältnisse nicht, so ist innerhalb von zwei Monaten eine zweite Generalversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Art. 40 Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, die speziell zu diesem Zweck einzuberufen ist.

Ein Auflösungsbeschluss hat mindestens drei Viertel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich zu vereinigen, damit er rechtsgültig zustande gekommen ist.

Art. 41 Im Falle der Auflösung ist der Verein ordentlich zu liquidieren. Zu diesem Zweck wird eine spezielle Kommission eingesetzt.

Art. 42 Das nach der Auflösung des Vereins und nach der Tilgung seiner Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Es muss bei der Finanzverwaltung der Gemeinde Wohlen treuhänderisch hinterlegt werden, bis sich in der Gemeinde Wohlen ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet.

Wird innert zehn Jahren nach der Auflösung des Vereins in der Gemeinde Wohlen kein neuer Verein mit gleichem Zweck gegründet, soll der Gemeinderat Wohlen den hinterlegten Betrag einem Sportverein der Gemeinde Wohlen zuführen.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 43 Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff. ZGB).

Art. 44 Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 29. August 2014 genehmigt.

Sie treten mit Genehmigung durch den Vorstand der Dachverbände per 1. Juni 2014 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 18. Januar 2008 sowie alle seither angenommenen Änderungen und Ergänzungen.

Wohlen, 29. August 2014

Virtus Wohlen

Fabian Gürber (Präsident)

Matthias Strebel (Vizepräsident)